Gemeinde Klostermansfeld

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klostermansfeld

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878) hat der Rat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung vom 17.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtung) erhebt die Gemeinde Klostermansfeld - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
   a) Randsteinen und Schrammborden,
   b) Rad- und Gehwegen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
(2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5
Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.
Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraße 70 v. H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 70 v. H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.
   d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
   e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v. H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
   d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 30 v. H.

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, 75 v. H.
6. bei Fußgängerzonen 70 v. H.
7. bei selbständigen Grünanlagen 75 v. H.
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 75 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6
Verteilungsregelung

(1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichenden, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5 , wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
2. mit 1,5 , wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0 , wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch in Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 7
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluß.
(4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Beitrag berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11
Beitragbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 und 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 845 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 6 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
(3) 1. Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage an zwei oder mehreren angrenzenden in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen (Eckgrundstück) eine mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Betrag aus der Heranziehung durch die Anzahl der angrenzenden Verkehrsanlagen dividiert.
2. Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage zwischen zwei in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen (durchgehendes Grundstück) eine mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Betrag aus der Heranziehung nur zu 2/3 erhoben.
3. Die Differenzbeträge aus der tatsächlichen Beitragshöhe und der dann erfolgten Heranziehung aus den Punkten 1 und 2 trägt die Gemeinde.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit den Regelungen zu den Außenbereichsstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA, zur Fußgängerzone und zu den selbständigen Grünanlagen und Parkflächen am Tage nach der Bekanntmachung, mit § 14 Abs. 1 rückwirkend zum 09.10.1997 , mit § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 rückwirkend zum 20.06.1996 und im übrigen rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen von 10.12.1991 und 20.03.1997 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 20.06.1996 bis zum 09.10.1997 bestehen abweichend von dieser Satzung folgende Sonderregelungen:

1. § 6 Abs. 5 Nr. 9 dieser Satzung gilt mit folgendem Wortlaut: „Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die im Abrechnungsgebiet überwiegende vorhandenen Zahl der Vollgeschosse."
2. § 14 gilt in folgender Fassung:

„(1) Übergroße Grundstücke in Bebauungsplangebieten und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Bau GB), die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden (Wohngrundstücke), sind nur mit der für das Satzungsgebiet ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße heranzuziehen, sofern die sich für sie aus § 6 Abs. 2 ergebende Fläche größer ist (§ 6 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA).

(2) Bleibt bei Wohngrundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der nach § 6 Abs. 5 zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse zurück, so beschränkt sich eine mit der Beitragsfestsetzung zu verbindende Heranziehung (Leistungsgebot) auf die die Größe der Beitragsfläche, die sich aus der Berechnung mit der höchsten Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ergibt (§ 6 c Abs. 2 Satz 3 KAG-LSA). Der Differenzbetrag zwischen der Beitragsfestsetzung und der Heranziehung wird bis zu einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände zinslos gestundet.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden."

(3) Für die Zeit vom 11.01.1991 bis zum 18.04.1997 gelten abweichend von § 5 dieser Satzung als Anteile der Beitragspflichtigen bei niveaugleiche Mischfläche 40 v. H. und im übrigen die in § 5 Abs. 1 der Satzung vom 10.12.1991 für die einzelnen Teileinrichtungen bestimmte Anteile der Beitragspflichtigen.

(4) Für die Zeit vom 19.04.1997 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung gilt abweichend von § 5 dieser Satzung die Anteilsregelung in § 4 Abs. 3 der Satzung vom 27.03.1996, wobei der Anteil der Beitragspflichtigen bei niveaugleiche Mischflächen mit 40 v.H. bestimmt wird.

Klostermansfeld, den 17.09.1998

...urth, Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld 2

Gemeinde Siebigerode

Beschlüsse

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Siebigerode am 19.08.1998

Beschluß-Nr. 20/1998
Der Gemeinderat der Gemeinde Siebigerode beschließt, die Investitionszuweisung 1998 nicht in Anspruch zu nehmen.

Beschluß-Nr. 21/1998
Der Gemeinderat Siebigerode beauftragt auf der Grundlage der vorliegenden Angebote den Bieter Nr. III mit dem Einbau einer neuen Außentür in der Turnhalle.

Beschluß-Nr. 22/1998
Der Gemeinderat Siebigerode beauftragt die Firma Kutter HTS, die notwendigen Schachtarbeiten auf dem Friedhof durchzuführen.

Uhlmann, Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Benndorf

Monatsspruch Oktober 1998

Du krönst das Jahr mit deinem Gut.
- Psalm 65, 12 -

Gottesdienste

Sonntag, 18. Oktober
15.00 Uhr Preditgottesdienst
Sonntag, 25. Oktober
15.00 Uhr Predigtgottesdienst
Sonntag, 8. November
15.00 Uhr Predigtgottesdienst

Es wird herzlichst zum Reformationstag - am 31.10.1998 - um 10.00 Uhr, in die Stadtkirche Mansfeld eingeladen.

Die Abholung zur Hinfahrt erfolgt 8.50 Uhr vom Parkplatz des NP-Marktes Benndorf

Frauenhilfe:
Dienstag, 13. Oktober, 15.00 Uhr
Gesprächskreis:
Dienstag, 20. Oktober, 19.30 Uhr
Christenlehre:
Donnerstag, 16.00 Uhr
Vorkonfirmanden:
Dienstag, 17.00 Uhr
Junge Gemeinde:
Freitag, 23. Oktober, 19.00 Uhr, in Klostermansfeld

* * * * * * *

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien - Klostermansfeld

Gottesdienste

Sonntag, 18.10., um 10.00 Uhr
Sonntag, 25.10., um 10.00 Uhr
Sonntag, 01.11., um 10.00 Uhr
Sonntag, 08.11., um 10.00 Uhr
Sonntag, 15.11., um 10.00 Uhr

Christenlehre:
Jeden Montag, um 15.30 Uhr
Konfirmanden:
Jeden Donnerstag, um 17.30 Uhr, im Gemeindehaus in Klostermansfeld
Posaunenchor:
Jeden Donnerstag, um 19.30 Uhr
Gemeindenachmittag:
Donnerstag, 15.10., um 14.00 Uhr
Donnerstag, 19.11., um 14.00 Uhr
Junge Gemeinde:
Die Termine für die Junge Gemeinde sind in den Schaukästen veröffentlicht

Beschluss-Nr. 12/2001
Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbausatzung vom 17.09.1998.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 13/2001
Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt für das Bauvorhaben der GOSAG Stahl und Anlagen GmbH Klostermansfeld die Befreiung nach § 31 BauGB. Die Befreiung gilt für die örtlichen Bauvorschriften der Planzeichnung des B-Planes Nr . 1 „Nördlich der B 242 „, in welchem ein 15 m breiter Streifen für Anpflanzungen und ein 10 m breiter Streifen bis zur Baugrenze entlang des Thomas-Müntzer-Planes festgelegt sind. Für den Bereich des überbauten Streifens für Anpflanzungen laut B-Plan sind auf dem Grundstück an anderer geeigneter Stelle Ersatzpflanzungen in gleicher Größe vorzunehmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 14/2001
Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit folgenden Vorhaben zu beginnen:
1. Öffentliche Straßen/Plätze
- Straßenbau Steingartenstraße
- Straßenbau Krausenstraße
- Straßenau Luisenstraße
- Straßenbau Wilhelmstraße
2. Grundstücke im öffentlichen Bereich
- Dorfgemeinschaftshaus - Sanierungsarbeiten
- Verwaltungsgebäude - Fassade
- Familienhäuser - Sanierungsarbeiten
- Gutshof Klosterstraße - Sanierungsarb.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss-Nr. 15/2001
Der Gemeinderat Klostermansfeld schließt einen Betreuungsvertrag für städtebauliche Sanierung ab. Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 16/2001
Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, ein Darlehen aufzunehmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 17/2001
Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, eine Institution mit der Vermarktung des B-Plangebietes „Windmühlenbreite" zu beauftragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss-Nr. 18/2001
Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, ein Ingenieurbüro mit der Beantragung der Nutzungsänderung eines „ehemaligen Clubhauses zum Dorfgemeinschaftshaus" zu beauftragen und den vorgelegten Architektenvertrag zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Tempelhof
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klostermansfeld (Straßenausbausatzung) vom 17.09.1998

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 15.01.2001 (GVBl. LSA S. 2) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 18.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Rat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung vom 15.03.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:
1. § 6 wird wie folgt erweitert:
nach Absatz 4 Pkt. 3 wird folgender Pkt. 4 eingefügt
„ (Pkt 4) mit 0,03 bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), soweit sie unbebaut sind, so weit sie bebaut sind, wird die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten durch 0,03 geteilt.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Klostermansfeld, den 20.03.2001

Uwe Tempelhof
Bürgermeister

Gemeinde Siebigerode

Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Siebigerode am 07.03.2001

Beschluss-Nr. 3/2001
Der Gemeinderat der Gemeinde Siebigerode beschließt die vorliegende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Siebigerode.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Beschluss-Nr. 4/2001
Der Gemeinderat Siebigerode beschließt, die Aufgabe der Hortbetreuung nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG) ab 01.08.2001 der Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld entsprechend § 77 Abs. 2 GO LSA zur Erfüllung zu übertragen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Beschluss-Nr. 5/2001
Der Gemeinderat Siebigerode beschließt, der Jugendlobby e. V. Siebigerode eine finanzielle Zuwendung aus der HH-Stelle 02.7170 zur Verfügung zu stellen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Beschluss-Nr. 6/2001
Der Gemeinderat der Gemeinde Siebigerode beschließt die Aufarbeitung und Weiterführung der Ortschronik für den Zeitraum 01.05.2001 bis 30.04.2002.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Uhlmann
Bürgermeister